

## Allgemeine Mietkonditionen - Segway

### **Allgemeine Mietkonditionen The Circus GbR, Weinbergsweg 1a, 10119 Berlin, +49 (0)30 2000 39 39**

Die Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Fahrzeugmietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, die Mietkonditionen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren. Im Nachfolgenden wird die The Circus GbR, Weinbergsweg 1a, 10119 Berlin als Vermieterin bezeichnet.

#### **1. Fahrzeugübernahme**

Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit voll geladenem Akku und in betriebssicherem, sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin vor Mietbeginn gemeldet werden.

#### **2. Fahrzeugrückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin am Abholungsort (Rosenthaler Straße 1/Weinbergsweg 1a) zurückzugeben. Das Mietverhältnis und die Haftung des Mieters enden erst bei der Inbesitznahme des Fahrzeugs, der Fahrzeugschlüssel und der Wagenpapiere durch einen Angestellten der Vermieterin oder einer von ihr beauftragten Person. Das Fahrzeug sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **3. Verlängerung der Mietdauer**

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

#### **4. Mindestalter des Mieters und der/des Lenker(s)/Führerausweis**

Für alle Fahrzeuge ist das Mindestalter des Mieters und der/des Lenker(s) 18 Jahre. Der Lenker des Mietfahrzeugs muss seit mindestens einem Jahr im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

#### **5. Berechtigte Lenker**

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem Lenker, welche der Vermieterin bekanntgegeben worden sind, gelenkt werden. Alle zusätzlichen Lenker müssen das festgesetzte Mindestalter erreicht haben und im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, welcher vor der Anmietung der Vermieterin vorgelegt werden muss. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Namen und Anschrift aller Lenker des Fahrzeuges bekanntzugeben. Der Unterzeichner des Mietvertrages bleibt jedoch vollumfänglich haftbar, auch wenn der Unterzeichner nicht gleichzeitig auch Lenker ist.

#### **6. Mietpreis**

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Die Mietdauer beträgt (sofern nicht anders auf dem Mietvertrag vermerkt) ein Miettag (entspricht ein Kalendartag). Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

#### **7. Zahlungsweise**

Bei Anmietung ist eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro zu leisten. Kann keine oder eine zu geringe Kautions hinterlegt werden, so hat die Vermieterin das Recht, dem Mieter (trotz allfällig erfolgter vorheriger Reservation) kein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Kautions wird mittels einer von der Vermieterin akzeptierten Kreditkarte geleistet und berechtigt der Mieter die Vermieterin beim Kartenaussteller ein Guthaben vorzubehalten, das allen voraussichtlichen Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrags entspricht. Der Endpreis wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs und Beendigung des Mietvertrages mit der geleisteten Kautions verrechnet. Die Vermieterin ist ermächtigt und berechtigt, die Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag (z.B. Abschleppkosten, Reparaturkosten) nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel zu berichtigen. Die Endrechnung gilt als genehmigt, sofern der Mieter diese nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der The Circus GbR, Weinbergsweg 1a, 10119 Berlin, beanstandet.

## **8. Unterhalt/Reparaturen**

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen.

Öl- und Schmier- und Ladespesen sowie notwendige Reparaturen werden bei Ende der Miete zurückerstattet, sofern das vorherige Einverständnis der Vermieterin eingeholt wurde. Der Mieter ist jedoch voll verantwortlich für alle Schäden, die aus Nachlässigkeit entstehen, beispielsweise wegen Unterlassung der Kontrolle von Reifendruck. Insbesondere ist der Mieter für alle Schäden haftbar, welche durch falsches Laden der Akkus entstehen.

## **9. Verbotene Nutzungen/Einreisebeschränkungen**

I. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und zur Fahrschulung.
- b. für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt.
- c. um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen.
- d. in überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt.
- e. zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe.
- f. zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- g. zur Weitervermietung.

## **10. Schadenereignis**

Der Mieter hat nach Unfall, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen, und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist sofort die Polizei und die Vermieterin zu informieren. Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht sind bei der Vermieterin innerhalb von 24 Stunden nach dem Diebstahl einzureichen. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin zur Einsicht jeglicher relevanter Akten bei allen Stellen.

## **11. Haftung des Mieters**

- a. Eine Haftungsbefreiung kann von keinem Angestellten der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen mündlich erteilt werden. Sie bedarf in jeglichem Fall der schriftlichen Form.
- b. Bei Unfall- und Reifenschäden, Diebstahl (Einbruch-Diebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffer 5, 8, 9 und 10 dieser Bedingungen haftet der Mieter für reine Reparaturkosten. Bei Totalschaden haftet der Mieter maximal für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sofern er oder der Lenker den Schaden verschuldet hat. Daneben hat der Mieter der Vermieterin auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, entstandener Mietausfall, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und Verwaltungskosten zu ersetzen.
- c. Der Mieter haftet für Schäden, welche auf Unruhen, Naturereignisse und Großveranstaltungen und insbesondere bei Schäden am Dach/Hochbau des Fahrzeuges, die auf Nichtbeachtung der Maximalhöhen (bei Garageneinfahrten, bei Unterführungen und ähnlichem) zurückzuführen sind. Sämtliche Schäden am Unterboden des Fahrzeuges werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- d. Der Mieter haftet im Schadenfall bis maximal €750. Diese Haftungsbefreiung gilt nicht für die unter der Ziffer 11c aufgeführten Schäden.

e. Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziffern 5, 8, 9 und 10 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker (Ziff. 5) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 9) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 10 verletzt, haftet er ebenfalls voll. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (im Sinne des SVG) Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Bedienung.

f. Der Mieter haftet nicht für Feuer-, Schnee-/Erdrutsch- und Elementarschäden, sofern den Mieter am Schadenereignis kein Verschulden trifft.

## **12. Gebühren für «leichte Schäden»**

Sowohl bei der Anmietung als auch bei der Rückgabe des Fahrzeuges wird die Vermieterin, gemeinsam mit dem Mieter, in Übereinstimmung mit der detaillierten Auflistung leichter Schäden und Reparaturkosten, die am Vermieterschalter ausliegt und deren Kenntnisnahme der Mieter zu erklären hat, in der Mietvereinbarung alle sichtbaren leichten Schäden an einem Fahrzeug dokumentieren. Im Rahmen der derzeit geltenden Allgemeinen Mietbedingungen werden leichte Schäden folgendermaßen definiert:

a. als Schäden, deren Reparaturkosten weniger als siebenhundertfünfzig (750) Euro betragen und

b. die in der am Schalter ausliegenden Schadensliste aufgeführt sind. Bei der Anmietung ist ein unbehobener Schaden mit entsprechenden Unterschriften von Seiten der Vermieterin und des Mieters im Mietvertrag zu dokumentieren. Am Ende des Mietzeitraums, d.h. bei der Rückgabe, sind neu festgestellte leichte Schäden in der Mietvereinbarung aufzuführen. Zu diesem Zeitpunkt werden neue leichte Schäden umgehend vermerkt, bestätigt, von der Vermieterin und dem Mieter unterzeichnet und diesem entsprechend der Reparaturkostenliste, die am Schalter ausliegt, in Rechnung gestellt. Wo diese Option zur Verfügung steht, erklärt der Mieter sein Einverständnis mittels einer elektronischen Unterschrift oder durch das Unterschreiben eines entsprechenden Schriftdokuments. Kosten dieser Art werden dem Mieter direkt von der Vermieterin in Rechnung gestellt und umfassen sowohl die Kosten für die Schadensbehebung als auch Bearbeitungsgebühren, Immobilisierungskosten, Ersatzteilkosten und Arbeitskosten. Die Begleichung der oben genannten in Rechnung gestellten Reparaturkosten unterliegt denselben Zahlungsbedingungen wie die Zahlung der Mietvereinbarung.

## **13. Haftung der Vermieterin**

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, es sei denn, diese Mängel seien durch die Vermieterin absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden.

## **14. Abänderungen des Vertrages**

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht Deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

## **16. Straßenverkehrsrechtliche Zulassung von Segways**

***Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Segways derzeit in Berlin nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind! Der Mieter nimmt diese Information zur Kenntnis und übernimmt jegliche Verantwortung und Haftung diesbezüglich während der Nutzung. Beim Fahren auf Fuß- und Radwegen ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern zu nehmen. Vom Fahren auf öffentlichen Straßen wird hier ausdrücklich abgeraten! Zur eigenen Sicherheit wird dem Mieter kostenlos ein Sicherheitshelm zur Verfügung gestellt.***